

II-4298 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ**

1971 IAB

7148/1-Pr 1/86

1986-06-02

zu 2002/J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

W i e n

zur Zahl 2002/J-NR/1986

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Michael Graff und Kollegen (2002/J), betreffend Wiederverlautbarung der Zivilverfahrensgesetze, beantworte ich wie folgt:

Ich halte eine Wiederverlautbarung der in der Anfrage erwähnten Zivilverfahrensgesetze aus folgenden Erwägungen nicht für zweckmäßig:

Die Zivilverfahrensgesetze sind zwar im allgemeinen in ihrer Praxistauglichkeit und besonders in ihren Grundprinzipien ein großartiges Werk, das auch heute noch international anerkannt und oft als Vorbild genommen wird. Sie sind jedoch - wie erst jüngst bei einem Symposium anlässlich des 60. Jahrestages des Todes ihres Schöpfers Franz Klein ausgedrückt worden ist - sprachlich und in einer Reihe von Einzelheiten auch sachlich nicht ganz glücklich

- 2 -

gefaßt. Die vielen inzwischen erlassenen Novellen - die ZPO allein ist durch insgesamt 50 Gesetze geändert worden - haben diese Unebenheiten noch wesentlich verstärkt, zumal sie auch sehr grundlegende Änderungen gebracht haben, wie etwa die praktische Beseitigung des erstinstanzlichen Senates. Die Ermächtigungen zu Korrekturen anlässlich der Wiederverlautbarung im Art. 49a Abs. 2 Z. 1 bis 5 B-VG reichen bei weitem nicht aus, alle diese Unebenheiten zu verbessern. Ein nach diesen Regeln gestalteter Text könnte sogar Probleme materieller Derogation wieder aufbrechen lassen, die inzwischen von Lehre und Rechtsprechung vollkommen zufriedenstellend gelöst worden sind.

Geeignet, die Zivilverfahrensgesetze in eine sachlich und sprachlich homogene und moderne Fassung zu bringen, und damit zielführend wäre nur ihre Neuerlassung auf der Stufe eines Bundesgesetzes. Eine solche Lösung wäre der Wiederverlautbarung auch deshalb vorzuziehen, weil angesichts der zahlreichen Novellierungen der Zivilverfahrensgesetze der Aufwand für ihre Wiederverlautbarung voraussichtlich erheblich größer wäre als der für ihre Neuerlassung.

Im übrigen muß freilich bei einem solchen arbeits- und zeitaufwendigem Vorhaben auch auf die personellen Kapazitäten der zuständigen Bereiche des Bundesministeriums für

- 3 -

Justiz, die derzeit an anderen dringenden Gesetzesentwürfen, so insbesonders an einer grundlegenden Reform des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten außer Streitsachen aus dem Jahr 1854, arbeiten, Bedacht genommen werden.

28. Mai 1986

A handwritten signature in black ink, appearing to read "V. Afri".

DOK 252P